



Stadtnachrichten

amtlich und aktuell

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am **Dienstag, 28. Juli 2026** findet um **18:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates im **Sitzungssaal des Rathauses** statt, zu der Sie herzlich eingeladen sind.

Tagesordnung

1. Anfragen der Bürgerinnen und Bürger
2. Beschluss des Grünflächenkonzeptes und Umsetzung der Maßnahmenflächen im Rahmen des KfW-Förderprogramms 444 "Natürlicher Klimaschutz in Kommunen"
3. Bildungszentrum Haslach - Sanierungskonzept Gebäude A, Vorstellung und Beschlussfassung zur Förderantragstellung
4. Interkommunales Angebot zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung in den Ferien ab dem Schuljahr 2026/27
5. Umbau des Gebäudes Königsberger Straße 3
6. Weiteres Vorgehen Skateplatz Haslach
7. Veräußerung des Grundstücks und Gebäudes "Am Spielplatz 6 & 8", Flst. Nr. 1362/10
8. Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Haslach und der Eigenbetriebe für die Jahre 2014 bis 2018 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
9. Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
10. Bekanntgaben und Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Armin Hansmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Brühl III“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Inkrafttreten - Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat am 07.07.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Brühl III“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB bekannt gemacht. Die Planaufstellung erfolgte im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans, die am 17.07.2026 wirksam wurde.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet liegt südlich der Kernstadt von Haslach in Stadtrandlage und grenzt an die Manfred-Hildenbrand-Straße im Norden und den Bächlewaldweg im Westen an. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst die Flurstücke 1071, 1072, 1073, 1074, 1074/1, 1081, 1081/1, 1083 und 1084 gänzlich sowie Teile der Flurstücke 1088, 1089, 1090, 1091, 1092. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 2,57 ha.



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan "Brühl III"

Der Bebauungsplan „Brühl III“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

ungsplan kann mit all seinen Bestandteilen im Rathaus der Stadt Haslach (Stadtbaupamt, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Ergänzend hierzu wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit all seinen Bestandteilen und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet auf die Homepage der Stadt Haslach unter <https://www.haslach.de/bebauungspläne-und-staedtebauliche-satzungen> zur Einsichtnahme eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich gemacht.

Hinweise:

Hinweis über Entschädigungsansprüche nach § 44 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen im Falle des Eintretens der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Fälligkeit durch schriftliche Beantragung der Leistung beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden kann, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn die Fälligkeit nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 215 i.V.m. § 214 Baugesetzbuch (BauGB):

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Gem. § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Zeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis auf Mitwirkungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans er-

hebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Haslach, 21. Juli 2026

gez. Armin Hansmann
Bürgermeister

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) Ausschreibung Jahresprogramm 2027

Das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat (MLR) hat das Jahresprogramm 2027 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) mit Bekanntmachung vom 22. Mai 2026 im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Das ELR

Mit dem ELR bietet das Land Baden-Württemberg ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten ermöglichen, eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Ziel des Jahresprogramms 2027 ist es, Impulse zur innerörtlichen Entwicklung und Aktivierung der Ortskerne zu setzen und dabei auch den Klimaschutz zu berücksichtigen. Daher wird die Nutzung vorhandener Bausubstanz besonders gefördert. Neubauprojekte in den Förderschwerpunkten Wohnen/Innenentwicklung, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen sind nur förderfähig, sofern die Tragwerkskonstruktion überwiegend aus einem nachwachsenden Rohstoff (in der Regel ist dies der Baustoff Holz) besteht. Zuwendungsempfänger können neben den Kommunen beispielsweise auch Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein.

Wo liegen die Förderschwerpunkte?

Im Förderschwerpunkt Grundversorgung steht die Sicherung der örtlichen **Grundversorgung** mit Waren und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs im Vordergrund. Gefördert werden unter anderem Dorfgasthäuser, Dorfläden, Metzgereien und Bäckereien. Zur Grundversorgung können auch Arztpraxen, Apotheken und andere Dienstleistungen im Gesundheitsbereich gehören. Investitionen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung und für Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen können mit einem Fördersatz von bis zu 30 % (ggf. 35 % bei Zuschlag für den Einsatz von Baustoffen

aus nachwachsenden Rohstoffen) gefördert werden. Im Förderschwerpunkt **Wohnen/Innenentwicklung** werden die Erhaltung und Stärkung der Ortskerne insbesondere durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierungen), Verbesserung des Wohnumfeldes, Entflechtung unverträglicher Gemengelagen sowie die Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken gefördert. Der Neubau von Einfamilienhäusern ist nicht förderfähig. Bei eigengenutzten wohnraumbezogenen Projekten liegt der Regelfördersatz bei 30 %. Der Höchstbetrag pro Wohneinheit beträgt bei Modernisierungen, Umbauten und Aufstockungen max. 50.000 €, bei Umnutzungen bis zu 60.000 €. Der Neubau von eigengenutzten Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern wird mit bis zu 30.000 € pro eigengenutzter Wohneinheit gefördert. Für den Förderschwerpunkt Wohnen/Innenentwicklung wird etwa die Hälfte der im Jahresprogramm 2027 zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt. Auch in den an den Ortskern angrenzenden Baugebieten (bis zur Erschließung in den 70er-Jahren) ist die Förderung möglich.

Im Förderschwerpunkt **Arbeiten** werden vorrangig Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen (mit bis zu 100 (vollzeitäquivalenten) Mitarbeitern) unterstützt, die zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen beitragen. Zudem werden Vorhaben gefördert, die zur Umnutzung oder Weiterentwicklung vorhandener Bausubstanz beitragen. Auch die Verlagerung von Unternehmen bei störender Nutzungsmischungen im Ortskern ist ein wichtiges Förderziel. Unternehmensinvestitionen können mit einem Fördersatz von bis zu 15 % gefördert werden.

Zuschlag bei Nutzung nachwachsender Rohstoffe (NaWaRo)

Wer bei Projekten überwiegend ressourcenschonende, nachwachsende Rohstoffe als Baustoffe im Tragwerk wie z.B. Holz einsetzt, kann einen Förderzuschlag von 5 % auf den Regelfördersatz und eine erhöhte Maximalförderung bekommen, sofern dies nach beihilferechtlichen Bestimmungen der EU möglich ist.

Antragsverfahren

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von den Städten/Gemeinden gestellt werden. Diese Aufnahmeanträge enthalten die von der Gemeinde positiv bewerteten privaten Projekte.

Daher ist es notwendig, dass die Unterlagen zu den privaten Projekten bis spätestens 28.08.2026 bei der Gemeinde vorliegen.